

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1225

vom 22. Juni 1999

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Nonnenbodenweg"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 16. Dezember 1998 den Bau- und Strassenlinienplan "Nonnenbodenweg" beschlossen. Es handelt sich dabei um ein neues Verkehrskonzept zur Verbesserung der Erschliessung des Obergestadeckgebietes bzw. als Zufahrt zur Kaserne.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 21. Januar bis 20. Februar 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 1999 und im Mitteilungsblatt der Stadt Liestal gleichen Datums bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 13. Januar 1999) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende 2 Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung konnte mit den Einspracheparteien keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 9. Juni 1999 unterbreitet der Stadtrat Liestal die Plandokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 8. Dezember 1998 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden infolge Zeitmangels nur teilweise berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Für die vorgesehene Abtretung der Querverbindung Nonnenbodenweg-Kantinenweg an den Kanton müssen für den Ausbau zulasten der Stadt Liestal folgende Voraussetzungen beachtet werden:

Für den Fussgängerübergang beim Seitenwechsel des Trottoirs (Schnittstelle zum Kantinenweg) ist an übersichtlicher Stelle mit ausreichender Sichtweite ein Fussgängerstreifen zu erstellen, dessen genaue Lage im Rahmen des Bauprojektes festzulegen ist. Auch bezüglich Erschliessung der Kaserne sind gute Sichtverhältnisse und eine sichere Fussgängerführung notwendig.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Einwohnerratsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

Zu allfälligen Begehren auf Änderung der Strassenführung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbstständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

4. Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

Bezüglich Rechtsbegehren sind die beiden Einsprachen identisch, weshalb sie im Rahmen dieses Verfahrens gemeinsam behandelt werden können. Beide Einsprachen richten sich gleichzeitig gegen die Bau- und Strassenlinienpläne Nonnenbodenweg und Kantinenweg. Letzterer ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird demnach separat zu behandeln sein.

Die Einspracheparteien sind durch den Nonnenbodenweg nicht direkt betroffen, sie sind lediglich Anstösser des Kantinenweges. Gestützt auf § 31, Abs.2 bzw. § 35, Abs.2 RBG sind die Einspracheparteien damit nicht zur Einsprache legitimiert. Somit ist auf diese im einzelnen nicht einzutreten.

In materieller Hinsicht ist generell lediglich darauf hinzuweisen, dass zweckmässiger Lösungen für die Strassenführung im Sinne der Einsprecher aufgrund des erfolgten Variantenstudiums nicht nachvollziehbar sind. Die Stadt Liestal hat mit der Machbarkeitsstudie vom November 1994 verschiedene Möglichkeiten geprüft. Mit dem Ausbau des Nonnenbodenweges konnte zur Eindämmung des Durchgangverkehrs auf den Obergestadeckweg auch die Zufahrt von der Rosenstrasse zum Parkplatz Obergestadeck verbessert werden. Zudem ist auch die Kasernenplanung auf die vorliegende Variante abgestimmt, welche weitgehend dem rechtskräftigen Strassennetzplan entspricht.

Aus obigen Gründen kann auf die Einsprachen im einzelnen nicht eingetreten werden.

- ///: 1. Auf die Einsprachen von [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen mangels Legitimation grundsätzlich nicht eingetreten.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Einwohnerrates Liestal vom 16. Dezember 1998 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Nonnenbodenweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/60/0 (Nonnenbodenweg) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Vermessungsbüro Schenk, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber:

